Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs. 1 S. 2 BauGB
Gemeinde Redwitz a.d. Rodach
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Änderung des
Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für das Sondergebiet Batteriespeicher
„Batteriepark an der Heide"; Errichtung eines Batteriespeichers in Redwitz
a.d.Rodach

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Batteriepark an der Heide" beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 190.000m². Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden durch die Bundesstraße B173
- Im Osten durch bestehende Wege
- Im Süden durch bestehende landwirtschaftliche Flächen
- Im Westen durch bestehende landwirtschaftliche Flächen

Der nichtmaßstäbliche Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern: 1055, 1062(Teilfläche), 1064, 1065, 1066, 1069, 1070 - Gemarkung Redwitz

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann in der Gemeindeverwaltung, Bauamt Anschrift: Kronacher Str. 41, 96257 Redwitz, während folgender Zeiten:
Montag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter https://www.redwitz.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung eingesehen werden.

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im nach § 12 BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag). Die Begründung des Planentwurfs hat die nach § 2a erforderlichen Angaben zu enthalten.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batterieparks inkl. (Bauliche) Anlagen zur Einspeisung und Umwandlung von elektrischer Energie mit einer geplanten Kapazität von ca. 1039,5 MVA auf einer Fläche von rund 190.000 m².

Redwitz a.d. R. 31. JULI 2025

Redwitz a.d. Rodach, Datum

GEMEINDE REDWITZ A.D. RODACH · BAYERN · LANDKREIS KRONACH

Bürgermeister

angeschlagen am 31. JULI 2025